

Reglement des Elternrates Schuleinheit Rychenberg

Art. 1 Zweck und Ziel

1.1 Der Elternrat

- unterstützt und fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte, den Austausch von Informationen zwischen Lehrerschaft und Eltern sowie den partnerschaftlichen Umgang aller Beteiligten des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe der Schuleinheit Rychenberg. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Kinder verstärkt werden.
- arbeitet an der Schulentwicklung mit und wird in wesentlichen Schulentwicklungsthemen einbezogen.
- bildet eine Diskussionsplattform, auf welcher Lösungen zur Unterstützung der Eltern, der Schüler und Schülerinnen und der Schule gesucht werden.
- setzt sich für die kulturelle Integration und das gegenseitige Verständnis ein.
- fördert und unterstützt den Erfahrungsaustausch unter Eltern.
- fördert die Mitwirkung der Eltern an der Schuleinheit Rychenberg. Dadurch soll die Identifikation der Eltern mit der Schule gestärkt werden.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Das vorliegende Reglement basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Volksschulgesetz vom 07.02.2005 § 55 bis § 57
- Volksschulverordnung vom 28.06.2006, § 65.9

Art. 3 Kompetenzen und Aufgaben

3.1 Der Elternrat

- behandelt Anliegen der Eltern, der Lehrpersonen und der Lernenden, wenn diese Anliegen grössere Gruppen wie beispielsweise einzelne Klassen, Stufen oder die gesamte Schule betreffen. Er leitet im Bedarfsfall die Anliegen an die Schulleitung weiter.
- arbeitet bei Schulprofilthemen wie Leitbild- und Schulprogrammerarbeitung mit.
- wirkt bei Projekten sowie grösseren Anlässen mit, bringt selber Ideen ein und ist die Schaltstelle für den Einbezug der übrigen Klasseneltern.
- fördert die Diskussion über erzieherische Themen und kann Elternbildungsanlässe organisieren oder initiieren.

3.2 Finanzen

Die Schule Rychenberg stellt dem ER jährlich die gesetzlich vorgeschriebenen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Der Elternrat hat innerhalb dieses Rahmens finanzielle Kompetenzen.

Art. 4 Abgrenzung

- 4.1 Der Elternrat hat keinen Einfluss auf den Schulbetrieb, soweit dieser durch das Zürcherische Volksschulgesetz (§ 55) geregelt ist bzw. in die Kompetenzen der Schulpflege, Schulleitung oder Lehrpersonen fällt.
- 4.2 Die Integrität der Lehrpersonen bleibt gewahrt.
- 4.3 Der Elternrat ist kein Aufsichtsorgan und vertritt keine Einzelinteressen (zum Beispiel Schulprobleme einzelner Schülerinnen oder Schüler).
- 4.4 Der Elternrat untersteht aufgrund der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Schweigepflicht. Diese umfasst alle vertraulichen Informationen, welche im Rahmen der Tätigkeit als Elternrat ausgetauscht werden. Die Schweigepflicht besteht auch nach Austritt aus dem Elternrat.

Art. 5 Organisation

- 5.1 Die verantwortliche Klassenlehrperson lädt zum Elternabend im ersten Quartal ein. Sie kündigt die Neu- oder Bestätigungswahl der/des Klassendelegierten an und führt sie durch.
- 5.2 Die Eltern jeder Klasse bestimmen in der Regel 1-2 Delegierte pro Klasse. Falls für das Amt niemand zur Verfügung steht, bleibt die entsprechende Klasse ohne Delegierte. Es besteht kein Amtszwang.
- 5.3 Die Klassendelegierten
 - verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen.
 - können auf Ende des Schuljahres aus dem Elternrat austreten. Sie teilen ihren Austritt vor Ablauf des Schuljahres dem Vorstand in schriftlicher Form mit.
- 5.4 Bei den Sitzungen des Elternrates sind die Schulleitung und auf Wunsch die Lehrpersonen jeder Stufe (Primarschule: pro Schulhaus) mit je einer Vertretung anwesend.
Zu den Sitzungen des Elternrates kann ein Mitglied der Kreisschulpflege eingeladen werden.
- 5.5 Die Mitglieder des Elternrates sind stimmberechtigt. Die Vertretungen anderer Organe sind antragsberechtigt und haben eine beratende Funktion.
- 5.6 Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt das „Einfache Mehr“. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium des ER per Stichentscheid.

- 5.7 Der Elternrat konstituiert sich selbst und wählt seinen Vorstand:
- Präsidium oder Co-Präsidium
 - Vizepräsidium (wenn kein Co-Präsidium)
 - Aktuar/in
 - Kassier/in
 - Beisitzer/in
- 5.8 Beschlüsse des Elternrates werden protokolliert und den Ratsmitgliedern sowie den weiteren teilnehmenden Personen verschickt. Die Schulvertretung informiert die Lehrpersonen regelmässig über die Aktivitäten des Elternrats.
- 5.9 Der Vorstand ist verantwortlich für
- die Einberufung, Durchführung und Protokollierung von zwei Elternrats-sitzungen pro Semester. Die Einladung an die Sitzung erfolgt unter Bei-lage der Traktandenliste. Jedes Mitglied des Elternrates hat das Recht, Traktanden einzubringen.
 - das Festlegen der Sitzungstermine in Absprache mit der Schulleitung.
 - die Pflege des Kontaktes zur Elternschaft und zur Schule.
 - die Information an die Klassenlehrpersonen für die Durchführung der Wahlen der Klassendelegierten.

Art. 6 Infrastruktur

- 6.1 Die Schule stellt den Eltern und dem Elternrat ein Sitzungszimmer und wei-tere Infrastruktur nach Absprache zur Verfügung.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.
- 7.2 Die Mitglieder des Elternrates engagieren sich ehrenamtlich.
- 7.3 Mitglieder, die durch ihr destruktives, eigennütziges oder tendenziöses Ver-halten die Arbeit des Elternrates erschweren, können von der Mitwirkung im Elternrat ausgeschlossen werden.
- 7.4 Grundsätzlich haftet die Gemeinde für Personen- oder Sachschäden, wel-che ein Mitglied des Elternrates einem Dritten (z.B. einem Kind) in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt, beispielsweise wenn der Elternrat eine auf die Schule bzw. das Zusammenleben in der Schule bezogene Veranstaltung durchführt. Eine solche Veranstaltung kann auch in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Die Koordination mit der Schul-leitung ist jeweils Voraussetzung.
- 7.5 Das Reglement des Elternrats wird auf der Website der Schuleinheit Ry-chenberg veröffentlicht.
- 7.6 Der Elternrat kann Änderungen des Reglements beantragen. Diese werden durch die Schulkonferenz und die Kreisschulpflege genehmigt. Das Regle-ment wird rund alle fünf Jahre überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

- 7.7 Für regelmässige Mitarbeit im Elternrat können die Klassendelegierten beim Austritt einen Sozialzeitausweis beziehen. Dieser wird vom Vorstand ausgestellt und von der Schulleitung sowie der amtierenden Präsidentin/dem amtierenden Präsidenten unterschrieben.

Durch die Schulkonferenz der Schule Rychenberg genehmigt am:

Durch die Kreisschulpflege Oberwinterthur genehmigt am: